

Auszüge aus der Dienstanweisung für die Schulleitung zur selbständigen Durchführung von Covid-19-Schnelltests an sächsischen Schulen Vom Sächsischen Staatsministerium vom 8.4.2021

§5 Absatz 4 Satz 1 SächsCoronaSchVO legt fest, dass Personen der Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt ist, wenn sie nicht durch einen Nachweis einer für die Abnahme des Tests zuständigen Stelle oder eine qualifizierte Selbstauskunft nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Die Ausnahme für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe ist entfallen.

Gemäß §5a Absatz4 Satz 2 SächsCoronaSchVO dürfen die Ausstellung des Nachweises und die Vornahme des Tests nicht länger als drei Tage zurückliegen. Im Laufe einer Schulwoche müssen also sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch das schulische Personal regelmäßig zwei Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchführen.

Sofern der Test nicht an der Schule durchgeführt wird, gilt als erforderliche Bestätigung, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht, ein Nachweis einer für die Abnahme des Tests zuständigen Stelle oder eine qualifizierte Selbstauskunft.

Als für die Abnahme der Tests zuständige Stellen gelten alle beauftragten Leistungserbringer im Sinne von §6 Abs.1 der Coronavirus-Testverordnung, also insbesondere Ärzte, medizinische Labore, anerkannte Rettungs- und Hilfsorganisationen und Apotheken.

Für die qualifizierte Selbstauskunft gibt die SächsCoronaSchVO ein Muster vor.

Das Zutrittsverbot für Personen ohne Negativnachweis gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule ein Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt wird.

Für die Durchführung dieser Tests werden den Schulen laufend in hinreichender Anzahl geeignete und durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassene Selbsttestkits zur Verfügung gestellt.

Die Testung der Schülerinnen und Schüler erfolgt weiterhin im Klassenraum unter Aufsicht einer Lehrkraft. Zumindestens für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe soll der Ablauf des Selbsttests durch die beaufsichtigte Lehrkraft auf der Basis des „Erklärvideos kleinschrittig strukturiert angeleitet werden.

Negative Selbsttestergebnisse können für Schülerinnen und Schüler auch außerhalb der Schule von Bedeutung sein. Auf formlosen Antrag eines Personensorgeberechtigten kann daher die Schule mittels Anlage 4 beigefügten Formblattes die Personensorgeberechtigten dabei unterstützen, zutreffende Selbstauskünfte über die in der Schule von minderjährigen Schülerinnen und Schülern durchgeführten Selbsttests zu geben.

In Bezug auf die zur Verfügung gestellten Selbsttests erhalten Sie darüber hinaus laufend aktualisierte Herstellerinformationen zur Anwendung und Durchführung dieser Tests über das Schulportal. Ein „Erklärvideo“ finden Sie außerdem auf der Homepage des SMK unter:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/eltern-lehrkraefte-erzieher-schueler-4144.html>

